

Schweizerische Gesellschaft für Biologische Psychiatrie

STATUTEN

Alle hier enthaltenen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, ungeachtet der Sprachform, jeweils für beide Geschlechter.

ARTIKEL 1

Name und Sitz

- 1.1 Die Schweizerische Gesellschaft für Biologische Psychiatrie ist ein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründeter Verein. Sie ist Mitglied der World Federation of Societies of Biological Psychiatry. Sie bildet eine Untergesellschaft der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie.
- 1.1 Sitz der Gesellschaft ist der jeweilige Arbeitsort des Präsidenten.

ARTIKEL 2

Zweck

- 2.1 Die Schweizerische Gesellschaft für Biologische Psychiatrie bildet eine Vereinigung von Fachleuten, die sich mit den biologischen und medizinischen Grundlagen von psychischen Erkrankungen und ihrer Behandlung befasst. Sie bezweckt die Förderung von Forschung, Ausbildung und Weiterbildung in allen Aspekten der biologischen Psychiatrie. Sie hält zu diesem Zweck den Kontakt zu in- und ausländischen Fachvereinigungen, insbesondere der World Federation of Societies of Biological Psychiatry sowie Behörden und anderen geeigneten Institutionen.

ARTIKEL 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Die Gesellschaft umfasst ordentliche, korporative und Ehrenmitglieder.
- 3.1 Bedingung für eine ordentliche Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie oder der Schweizerischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, und/oder in der Regel ein abgeschlossenes Universitätsstudium.

- 3.3 Kollektivmitglieder können auch eine andere Fachgesellschaft mit ähnlichen Zielen sein. Dies gilt für öffentlich-rechtliche oder private Gesellschaften.
- 3.4 Ehrenmitglied kann durch die Generalversammlung denjenigen Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit verliehen werden, die für die Zielsetzung oder die Förderung der Anliegen der Biologischen Psychiatrie oder der Gesellschaft Ausserordentliches geleistet haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, aber sie bezahlen keine Mitgliederbeiträge.
- 3.5 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft richtet sich an den Vorstand. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Generalversammlung in offener Abstimmung, sofern nicht von einem Mitglied die geheime Abstimmung verlangt wird.
- 3.6 Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung auf Ende des Kalenderjahres.
- 3.7 Ein Mitglied, das seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht erfüllt hat, kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied erhält Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der Generalversammlung.
- 3.8 Ordentliche Mitglieder haben Antragsrecht in der Generalversammlung sowie Stimm- und Wahlrecht.
- 3.9 Die Mitglieder sind verpflichtet zur Wahrung und Förderung der Ziele und des Ansehens der Gesellschaft, zur Anerkennung der Statuten und zur Leistung des Mitgliederbeitrags.

ARTIKEL 4

Organe der Gesellschaft

- 4.1 Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.
- 4.2 Generalversammlung
 - 4.2.1 Generalversammlungen sind als ordentliche Versammlungen jährlich einzu-berufen und als ausserordentliche auf Initiative des Vorstandes. 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
 - 4.2.2 Zur Generalversammlung lädt der Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 6 Wochen vor dem entsprechenden Datum ein.
 - 4.2.3 Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidenten eingereicht werden.
 - 4.2.4 Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Antrag erforderlich.

4.2.5 Der ordentlichen Generalversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung des Vorstandes und des Revisionsberichts
- b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

4.3 Vorstand

4.3.1 Der Vorstand hat mindestens 4 geschäftsführende Mitglieder: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier. Als beratende Mitglieder nehmen der ehemalige Präsident und maximal 3 Beisitzer Einsitz.

4.3.2 Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl an der Generalversammlung erfolgt für alle Vorstandsmitglieder einzeln mit absolutem Mehr, auf Anfrage global mit absolutem Mehr. Die Vorstandsmitglieder sind einmal für dieselbe Funktion wiederwählbar.

4.3.3 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft, er vertritt die Gesellschaft nach aussen, und ist allein befugt, im Namen der Gesellschaft öffentliche Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben. Er kann bestimmte Aufgaben und Geschäfte an Arbeitsgruppen, einzelne Mitglieder oder Aussenstehende delegieren.

4.4 Kontrollstelle

4.4.1 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren, die durch die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit absolutem Mehr zu wählen sind. Sie sind unbeschränkt wiederwählbar.

4.4.2 Die Rechnungsrevisoren legen der ordentlichen Generalversammlung jährlich einen Revisionsbericht vor. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

ARTIKEL 5

Finanzen

- 5.1 Zur Erreichung ihrer Ziele und zur Deckung administrativer Unkosten führt die Gesellschaft eine Kasse. Sie wird geäufnet durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge, Zuwendungen von Behörden, Körperschaften etc., Schenkungen, Finanzaktionen.
- 5.2 Mitgliedern, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, wird der Jahresbeitrag erlassen.
- 5.3 Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur deren Vermögen; eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 6

Statutenänderungen und Auflösung der Gesellschaft

- 6.1 Für Statutenänderungen und für die Auflösung der Gesellschaft wird die Zweidrittelmehrheit der an einer Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder benötigt.

Der Wortlaut der Änderungsvorschläge muss der Traktandenliste beigelegt werden.
- 6.2 Das verbleibende Gesellschaftsvermögen soll nach Beschluss der Generalversammlung Institutionen möglichst verwandter Zielsetzung zugewendet werden.